



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 80.4

Datum: 09. AUG. 2019

Beschlusskontrolle zu V2732/18 (Sitzungsnummer: SR/061/2019)

Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- 1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich der Bestätigung von Beschlusspunkt 4 dieser Vorlage, zwei Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung der Dresdner Wochenmärkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 (Ausschreibungsveröffentlichungen nebst deren Anhängen) mit folgender Ergänzung in beiden Anlagen auszuschreiben:**

„Angebote, welche Aktionen zu besonderen Anlässen wie Ostern, Erntedank und Weihnachten auf den Wochenmärkten vorsehen, sind ausdrücklich erwünscht!“

Der Absatz nach Titel 3 („Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Referenzen, Präsentation“), Punkt 3.3 erhält in den beiden Anlagen 1 und 2 der Vorlage jeweils die folgende Fassung:

„Folgende der vorgenannten und der Bewertung unterliegenden Unterlagen können bei Nichtvorlage zum Ausschluss des Angebotes führen. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegte Unterlagen mittels einer einmaligen Nachfristsetzung nachzufordern:“

- 2. Der Stadtrat bestätigt den Text der auszuschreibenden Konzessionsverträge laut Anlagen 3 und 4 mit folgenden Änderungen in beiden Anlagen:**

§ 13 wird in den Ziffern 4, 5 und 6 wie folgt neu gefasst; die bisherige Ziffer 9 entfällt:

§ 13 Haftung/Winterdienst

- 1. Die Konzessionsnehmerin haftet für etwaige Beschädigungen der Konzessionsfläche, für jegliche Beschädigungen der öffentlichen Straße oder einzelner Bestandteile sowie für Beschädigungen der Anlagen der Straßenbeleuchtung. Ihrem Verschulden steht das ihrer Mitarbeiter, ihrer Beauftragten oder ihrer Vertragspartner gleich.**
 - 2. Werden in Vorbereitung oder Durchführung des Marktes oder während des Abbaus/der Beräumung Bestandteile der öffentlichen Straße oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beschädigt, hat die Konzessionsnehmerin diese Schäden unverzüglich der Konzessionsgeberin anzuzeigen und die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Wiederherstellung zu tragen.**
 - 3. Die Konzessionsnehmerin trägt für die Konzessionsfläche während der Vorbereitung, der Durchführung und des Abbaus des Marktes die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt für die Ansprüche Dritter in Bezug auf den Winterdienst.**
 - 4. Der Konzessionsnehmerin obliegt auf der gesamten Konzessionsfläche der Winterdienst. Über die Konzessionsfläche hinaus obliegt der Konzessionsnehmerin der Winterdienst auch auf der Fläche angrenzend zur Konzessionsfläche in einer Tiefe von 2 Metern (rund um die Konzessionsfläche herum) sowie auf den Zuwegungen (Fußgängerbeziehungen) zu der zur Verfügung gestellten Konzessionsfläche.**
 - 5. Der Winterdienst ist zur Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung der Konzessionsfläche durch die Händler rechtzeitig vor Marktaufbau und generell vor Beginn der Marktzeit durchzuführen.**
 - 6. Der Winterdienst umfasst das Freihalten von Schnee und Glätte. Bei Glätte ist mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen den Boden schädigenden Stoffen verboten ist.**
 - 7. Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden.**
 - 8. Der Winterdienst ist während der Öffnungszeit so oft zu wiederholen, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.“**
- 3. Der Stadtrat bestätigt die Bewertungsmatrix für die Ausschreibung lt. Anlage 5.**
 - 4. Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert am 2. Mai 2014, lt. Anlage 6.**
 - 5. Der Stadtrat beschließt, die Wochenmarktsatzung soll dahingehend geändert werden, dass die Durchführung eines Weihnachtsmarktes ermöglicht wird. Die Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Rebeccabrunnen soll an dem Wochenende des 2. Advents eines jeden Jahres ermöglicht werden.**

Die entsprechenden Wochenmarktkalender in der Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung lt. Anlage 6, der Ausschreibungsveröffentlichung lt. Anlage 2 sowie des Konzessionsvertrages lt. Anlage 4 sind wie folgt anzupassen:

- **Anlage 6, § 2 der Änderungssatzung:**

„Bauernmarkt Königstraße Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)

- **Anlage 2, Öffentliche Bekanntmachung, Absatz 2, Anstrich 7:**

„Wochenmarkt Königstraße (Anhang 7), Markttag: Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)“

- **Anlage 4, Konzessionsvertrag Marktpaket, § 8 Abs. 1 Anstrich 7:**

„Markttage Wochenmarkt Königsstraße: Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende),“

Die Marktfläche Königstraße ist mit der Beschränkung auf das 2. Adventswochenende in das Kartenwerk der Jahr- und Spezialmarktsatzung aufzunehmen. Dem Stadtrat ist eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung vorzulegen.

6. **In die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 ist jeweils unter Punkt „Sonstige vorlagepflichtige Unterlagen, welche nicht bewertet werden“ aufzunehmen: Der Bieter/die Bieterin verpflichtet sich, ressourcenschonende Verpackungen für ihre Waren anzubieten bzw. Anreize zu schaffen, dass Konsumentinnen und Konsumenten wieder verwendbare Transportverpackungen nutzen.**

„3. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert am 2. Mai 2014...“

Zu Punkt 1:

Die Ausschreibung erfolgte entsprechend den Beschlussvorgaben, sie wurde am 21. Februar 2019 auf der Website der Landeshauptstadt Dresden und am 28. Februar 2019 im Amtsblatt 9/2019 veröffentlicht.

Zu Punkt 2:

Die Konzessionsverträge wurden entsprechend dem Beschlusspunkt 2 zum Gegenstand der Ausschreibungen.

Zu Punkt 3:

Die Bewertungsmatrix wurde entsprechend dem Beschlusspunkt 3 zum Gegenstand der Ausschreibungen.

Zu Punkt 4:

Die Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung wurde der Beschlussfassung entsprechend am 21. Februar 2019 auf der Website der Landeshauptstadt Dresden und am 28. Februar 2019 im Amtsblatt 9/2019 veröffentlicht. Sie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Zu Punkt 5:

Die beschlossenen Ergänzungen wurden in die Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung eingearbeitet, selbige wurde wie unter Punkt 4 ausgeführt veröffentlicht und tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Zu Punkt 6:

Die öffentliche Bekanntmachung wurde dem Beschlusspunkt 6 entsprechend ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister